BEBAUUNGSPLAN

SATZUNG

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„AUF DEM BAUERNSCHILZ"

GEMEINDE BRAUNSHAUSEN – SAAR

Der vom Gemeinderat am 29. 10. 1962 und 28. 11. 1962 zur Aufstellung beschlossene und am 29. 1. 1963 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes soll aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. 6. 1968 geändert und erweitert werden. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Braunshausen durch das Ing.-Büro Brast TESAR, Völklingen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet 1	Reines Wohngebiet
2.11 zul. Anlagen	Wohngebäude
2.12 ausnahmsweise zul. Anlagen	keine
2.2 Baugebiet 2	entfällt
2.21 zul. Anlagen	
2.22 ausnahmsweise zul. Anlagen	---
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Z II
3.2 Grundflächenzahl	0,4 (als Höchstgrenze)
3.3 Geschoßflächenzahl	
bei 1-gesch. Bebauung	0,4 (als Höchstgrenze)
bei 2-gesch. Bebauung	0,7 (" ")
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offen, Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücksflächen	s. Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	500.- qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	nach Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	siehe 20
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	s. Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	s. Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen (Trafo)	s. Plan
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen für Spielplatz	s. Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen f. Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
27. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. Gewässern	entfällt

Regelschnitt 'A', M 1:250
gültig für den gesamten Änderungsbereich

REGELPROFIL M. 1:200

1. Änderung

Bebauungsplan (Satzung)

Gemäß Gemeinderatsbeschluß vom wird der Bebauungsplan nach § 13 B BauG wie folgt geändert:

Die Baustellen südostlich der Straße E würden so geändert, daß statt 1 Gebäude nur 3 Gebäude errichtet werden können.

Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 BGBl. I S 1233

Im übrigen gilt die Bau-Nu-Vo 1962

Die Änderung wurde am gemäß § 1a B BauG als Satzung beschlossen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 B BauG wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Braunshausen den .....

Der Bürgermeister .....

Unterschriften der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer

2. Änderung des Bebauungsplan (Satzung)

Gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 29.5.1980 wurde der Bebebauungsplan in vereinfachter Form nach § 13 B BauG. in der Fassung vom 6. 7. 1979, wie folgt geändert.

1. Im östlichen und nördlichen Teil des Geltungsbereiches wurden die Straßen und Grundstücksgrenzen neu geplant.
2. Die Baulinien innerhalb des Änderungsbereichs entfallen. Die überbaubaren Grundstücksflächen an den Straßen 'A', 'E' und 'H' wurden durch Baugrenzen neu ausgewiesen.
3. Die Festsetzungen für Garagen entfällt. Die Garagen können innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
4. Die Straße 'G' entfällt.
5. Der Verlauf der Straße 'H' wurde geringfügig geändert und der Wendehammer verlängert
6. Auch die Straße F wurde als Stichstraße ausgebaut.
7. Für den gesamten Änderungsbereich gilt das Regelprofil 'A'.

Für die Änderung gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 BGBl I Nr 63, S.1763 im übrigen gilt die Bau NVO vom 26.6.1962 BGBl I, Seite 429.

Die Änderung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Nonnweiler und wurde nach § 10 B BauG. am ..... als Satzung beschlossen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 B BauG wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Nonnweiler, den .....

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sind einverstanden

Bürgermeister

Geändert Kreisbauamt St Wendel den 30.5.1980

Kreisbaudirektor

Planzeichen im geänderten Teil

- Geltungsbereich der 2 Änderung
- Baugrenzen neu
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Straßen neu
- offene Bauweise (nur Einzelhäuser zul)

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	bestehende Gebäude
Straßenverkehrsflächen	geplante Gebäude
	Straßenbegrenzungslinie
best. Grundstücksgrenzen	gepl. Grundstücksgrenzen
Baulinie	Baugrenze
Überbaubare Fläche	Entwässerungsrichtung
offene Bauweise (nur Einzelhäuser zul.)	Garagen G
Umspannstation	
Kinderspielplatz	Grünflächen
Beleuchtung	Abgrenzung unterschiedl. Baugebiete
WR Reines Wohngebiet	
WA Allgem. Wohngebiet	

Der geänderte und erweiterte Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 15. 7. 1968 bis 15. 8. 1968. Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäß § 10 als Satzung vom Gemeinderat am beschlossen.

Braunshausen, den

Der Bürgermeister:

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den

Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
Im Auftrag

Die öffentl. Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Braunshausen, den

Der Bürgermeister:

Aufgestellt:

Völklingen, Im April 1968

Ingenieurbüro E. TESAR